



FAQ zum Thema § 104c AufenthG „Chancen-Aufenthaltsrecht“

1. Informationen zum Chancen-Aufenthaltsrecht

1.1 Was ist das neue Chancenaufenthaltsrecht?

- ▶ Personen, welche am 31.10.2022 mindestens fünf Jahre geduldet in Deutschland leben, sollen eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 18 Monaten erhalten. Dieser Titel wird auf Probe erteilt und soll den Betroffenen die Chance geben, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein langfristiges Bleiberecht in der Bundesrepublik zu schaffen. Die rechtliche Grundlage ist § 104c AufenthG.

1.2 Muss/kann ich das Chancen-Aufenthaltsrecht beantragen?

- ▶ Die Chancen-Aufenthaltserlaubnis wird ausschließlich auf Antrag geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt. Ein Antrag hat grds. Aussicht auf Erfolg, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben am 31.10.2022 seit min. 5 Jahren geduldet, gestattet oder mit einem (nationalen) Aufenthaltstitel in Deutschland gelebt.
- Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- Sie sind nicht straffällig geworden. (mit Ausnahme von Verurteilungen im Rahmen der Geringfügigkeit)
- Sie haben keine wiederholten Falschangaben zu Ihrer Identität gemacht und hierdurch eine Abschiebung verhindert.

1.2.1 Wie weise ich das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung nach?

- ▶ Das Bekenntnis muss schriftlich erfolgen. Hierfür stehen entsprechende Formulare zur Verfügung.

1.2.2 Welche Verurteilungen fallen in den Rahmen der Geringfügigkeit?

- ▶ Darunter fallen Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder, im Falle von Verurteilungen, welche einen aufenthalts- oder asylrechtlichen Hintergrund haben, i. H. v. bis zu 90 Tagessätzen. Ebenfalls darunter fallen Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht mit Jugendhaft sanktioniert wurden, solange diese noch nicht im Zentralregister getilgt wurden.

1.3 Muss ich das Chancen-Aufenthaltsrecht sofort beantragen?

- ▶ Sie haben grds. bis zum 31.12.2025 Zeit, Ihren Antrag zu stellen. Es ist gesetzlich verankert, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht drei Jahre nach Inkrafttreten wieder aufgehoben wird.

1.4 Sollte ich mich beraten lassen, bevor ich einen Antrag stelle?

- ▶ Ja. Auch wenn es zunächst so wirkt, als seien 18 Monate ein großzügiger Zeitraum, sind die (behördlichen) Hürden zur Erfüllung aller Voraussetzungen für ein langfristiges Bleiberecht oft sehr hoch. Es kann daher schnell passieren, dass die zur Verfügung stehende Zeit eben nicht ausreicht, um alle Kriterien zu erfüllen. Eine vorherige Beratung ist daher empfehlenswert. Besonders sinnvoll erscheint dies wenn:

- Sie nicht oder nur in geringem Maße der deutschen Sprache mächtig sind.
- Sie für den Arbeitsmarkt noch qualifiziert werden müssen.
- Sie erst eine Beschäftigung, Ausbildung oder einen Praktikumsplatz suchen müssen.

Für eine Beratung wenden Sie sich an die Migrationsberatung für Erwachsene bzw. den Jugendmigrationsdienst.

1.4.1 Was ist, wenn ich ein Beschäftigungsverbot habe?

- ▶ Ein Beschäftigungsverbot ist grds. kein Ausschlussgrund.

1.4.2 Was ist, wenn ich keine oder kaum Deutschkenntnisse habe?

- ▶ Sie sollten sich an die Migrationsberatungsstellen wenden und Ihre individuellen Möglichkeiten zum Erwerb der notwendigen Kenntnisse klären.

1.4.3 Welche Beratungsstellen gibt es?

- ▶ Sie können sich an die Flüchtlingssozialarbeiter und an die Migrationsberatung für Erwachsene bzw. den Jugendmigrationsdienst wenden. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie bei uns.

1.5 Wo kann ich den Antrag auf das Chancen-Aufenthaltsrecht stellen?

- ▶ Bitte nutzen Sie vorzugsweise das Formular Antrag auf Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis und reichen Sie dieses auf dem Postweg oder unter dem Funktionspostfach auslaenderrecht@landratsamt-pirna.de ein. Sie können den Antrag auch formlos stellen.

1.6. Welche Gebühren fallen an?

- ▶ Für die Bearbeitung fallen Gebühren an. Diese richten sich nach der Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Für Aufenthaltstitel mit einer Geltungsdauer von über einem Jahr fallen Gebühren i. H. v. derzeit 100,00 EUR an. Wenn Sie Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Sozialleistungen wie z. B. Asylbewerberleistungen) beziehen, sind Sie von diesen Gebühren befreit. Es bestehen im Einzelfall auch andere Gründe für eine Befreiung. Diese sind in §§ 52 ff. AufenthV geregelt.

1.7 Darf ich mit der Chancen-Aufenthaltserlaubnis arbeiten?

- ▶ Ja, denn der Titel berechtigt zur Erwerbstätigkeit. Die Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit richten sich aber nach § 21 Abs. 6 AufenthG.

1.8 Kann ich mit der Chancen-Aufenthaltserlaubnis auch Sozialleistungen beziehen?

- ▶ Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. Zwölftes Buch (SGB XII), also auf Leistungen vom Jobcenter bzw. Sozialamt.

2. Voraussetzungen für ein langfristiges Bleiberecht (Aufenthalt nach §§ 25a, 25b AufenthG)

2.1 Welche Voraussetzungen gilt es für ein langfristiges Bleiberecht zu erfüllen?

- ▶ Nach Ablauf der 18 Monate gültigen Chancen-Aufenthaltserlaubnis müssen Sie:
 - Ihren Lebensunterhalt (sowie ggf. den Ihrer Bedarfsgemeinschaft) durch eine Erwerbstätigkeit überwiegend eigenständig sichern können.
 - Über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 (GER) verfügen.
 - Ihre Identität nachweisen können bzw. alles Ihnen Zumutbare unternommen haben, um Ihre Identität nachweisen zu können.

2.1.1 Was bedeutet es, den Lebensunterhalt überwiegend zu sichern?

- ▶ D. h., dass Sie min. 51% Ihres individuellen Hilfebedarfs durch eig. Erwerbseinkommen sichern. Ein bis zu 49% durch Sozialleistungen gedeckter Bedarf bleibt somit außer Betracht. Wenn Sie mit mehreren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, müssen Sie auch den Unterhalt für diese Personen zu insgesamt 51% durch Erwerbseinkommen sichern können. Eine Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn mehrere Personen im gleichen Haushalt mit erwerbsfähigen Personen zusammenleben und den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam betreiben.

Ausnahme: Wenn Sie sich zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b AufenthG in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, schließt der Bezug von Sozialleistungen, auch über 49% des individuellen Hilfebedarfs, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b AufenthG nicht aus.

2.1.2 Wie erbringe ich den Sprachnachweis?

- ▶ Die erforderlichen Deutschkenntnisse weisen Sie i. d. R. durch ein geeignetes Zertifikat nach. Diese muss das Niveau A2 (GER) bescheinigen und sollte nicht älter als sechs Monate sein. Es bestehen grds. auch andere Möglichkeiten, die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Bspw. wenn Sie eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

2.1.3 Wo kann ich mich zu Deutschkursen beraten lassen?

- ▶ Sie können sich an die Migrationsberatungsdienste, an das Jobcenter oder die Bundesagentur für Arbeit wenden. Wenn Sie bereits arbeiten, sich in Ausbildung befinden oder ein Verfahren zur Berufsankennung betreiben, können Sie sich direkt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wenden.

2.1.4 Was passiert, wenn ich nach Ablauf des Chancen-Aufenthaltsrechts nur einen befristeten Arbeitsvertrag habe?

- ▶ Es ist nicht gefordert, dass der Arbeitsvertrag unbefristet ist. Der Lebensunterhalt muss prognostisch weiterhin überwiegend gesichert sein. Die Aussicht auf eine Weiterbeschäftigung bzw. ein Anschlussarbeitsverhältnis ist daher grds. ausreichend, solange die überwiegende Lebensunterhaltssicherung damit erreicht werden kann.

2.2 Was passiert, wenn ich die Voraussetzungen innerhalb der 18 Monate nicht erfülle?

- ▶ Dann erlischt die Aufenthaltserlaubnis und Sie sind kraft Gesetzes ausreisepflichtig. Etwaige Ausreisehindernisse können zur Erteilung einer Duldung führen.

2.3 Was geschieht, wenn meine Heimatvertretung mir keinen Pass ausstellt, z. B. weil die Botschaft nicht arbeitet, meine Dokumente nicht anerkannt werden und ich keine anderen beschaffen kann oder weil die Vertretung mir die Hilfe verweigert?

- ▶ Die Erfüllung der Passpflicht ist eine Regelerteilungsvoraussetzung, auch für ein langfristiges Bleiberecht nach §§ 25a, 25b AufenthG. Die Ausländerbehörde wird Ihnen bei Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG die von Ihnen erwarteten Handlungsschritte konkret aufzeigen. Sollte im Einzelfall die Identitätsklärung und Passbeschaffung unmöglich oder unzumutbar sein, kann vom Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht abgesehen werden. Dies gilt in jedem Falle aber nur, wenn Sie die Gründe, welche für diese Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit geführt haben, nicht selbst zu vertreten haben.

Stand: 01/2023